



Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

46. Jahrgang

18.05.2020

Nr. 25 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Bekanntmachungstext

Aufstellung der Außenbereichssatzung „Klausheider Straße“ gem. § 35 (6) BauGB

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das o. g. Bauleitplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Der Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses lautet:

- a) Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Klausheider Straße“ wird beschlossen und die zugehörige Begründung wird als Entwurfsbegründung anerkannt.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch das Flurstück 329, Flur 20, Gemarkung Hövelhof,
im Osten: durch die Bentlakestraße sowie die Ostgrenze des Flurstücks Nr. 201, Flur 19, Gemarkung Hövelhof,
im Süden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 448, 451, 198, 366 und 201, Flur 19, Gemarkung Hövelhof,
im Westen: durch die Westgrenze des Flurstücks Nr. 448, Flur 19, Gemarkung Hövelhof und des Flurstücks Nr. 329 (tlw.), Flur 20, Gemarkung Hövelhof

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung dargestellt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Wohnhauses an der Klausheider Straße auf dem Flurstück Nr. 329, Flur 20 Gemarkung Hövelhof.

Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Klausheider Straße“ wird mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Bauleitplanung zu informieren und durch Stellungnahmen die Planung zu beeinflussen. Stellungnahmen können während der öffentlichen Auslegung schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Wege unter info@hoevelhof.de geäußert werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig,

soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auslegungsfrist: vom 25.05. – 29.06.2020 während der Dienststunden
Ort: Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, Aushangbereich im Foyer
Auskünfte: Bauamt, Herr Markgraf, Tel. 05257/5009-145
Bauamt, Frau Rüter, Tel. 05257/5009-148

Die ausgelegten Planunterlagen sind für die Dauer der Offenlage auch im Internet unter der Adresse www.hoevelhof.de im Bereich „Bauen und Wohnen“ in der Rubrik „Bauleit- und Stadtplanung“ unter „Städtebauliche Satzungen“ einsehbar.

Mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung werden keine Vorhaben begründet, für die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende am 14.05.2020 vom Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hövelhof getroffene Beschluss zum Entwurf der Außenbereichssatzung „Klausheider Straße“ wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

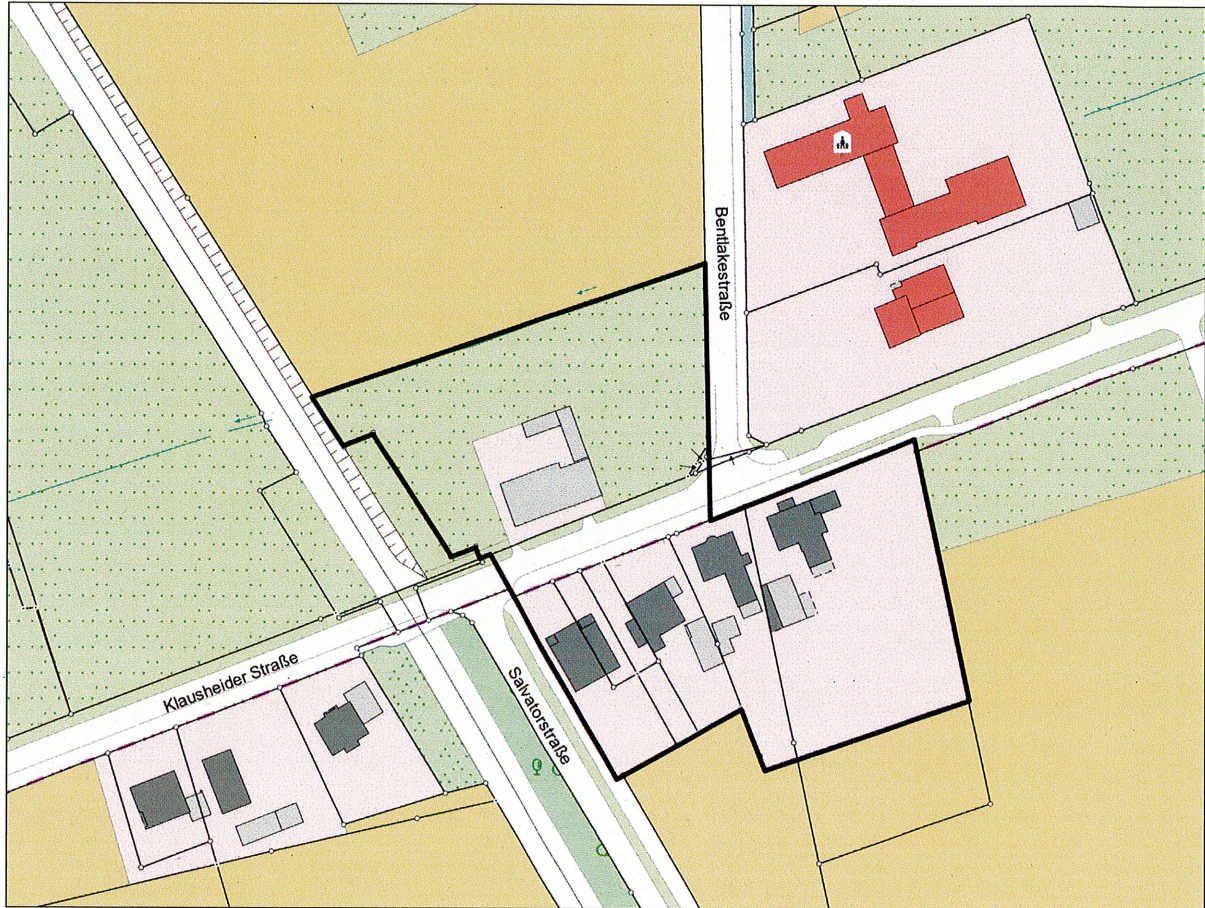
Hövelhof, den 18.05.2020

Der Bürgermeister



Berens

Anlage
zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Klausheider Straße“



Übersichtsplan